

STATUTEN

KGD - Das Kompetenzzentrum rund um die Kälbergesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten die Formulierungen in diesen Statuten immer für beide Geschlechter.

I) Name, Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kälbergesundheitsdienst (KGD) besteht gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kälbergesundheit, des Tierwohls und der wirtschaftlichen Kälberhaltung durch eine flächendeckende Unterstützung der Tierhalter und Tierärzte. Die Aktivitäten des Vereins haben das Ziel, Präventionskonzepte zur Optimierung der Tiergesundheit zu erarbeiten, Informationen und Weiterbildungen für Bestandestierärzte und Landwirte anzubieten und eine systematische Betreuung der Tierbestände der Produzenten zu etablieren. Spezifisch sollen das Betriebsmanagement, der Tierschutz sowie Prophylaxe- und Hygienemassnahmen verbessert werden. Auf diese Weise soll im Sinne der Strategie zur Reduzierung von resistenten Erregern in der Nutztierhaltung die Anwendung von Antibiotika minimiert werden.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Art. 4

Diese Statuten werden ergänzt durch das Organisations- und Geschäftsreglement (nachfolgend "Reglement"), welches vom Vorstand erlassen wird. Mit der Mitgliedschaft (Art. 7 ff.) anerkennen die Mitglieder sämtliche Rechte und Pflichten dieser Statuten und des Reglements.

II) Tätigkeiten

Art. 5

Der Verein vergibt Leistungsaufträge an einen Vertragspartner, der das nötige fachliche Wissen zur Erfüllung der Zielsetzungen gemäss Art. 2 hat. Die zu erfüllenden Unterziele sind als Module im Reglement beschrieben und werden von Vertragspartnern als Leistungsaufträge erfüllt.

Zur Finanzierung der Leistungsaufträge werden die finanziellen Mittel des Vereines eingesetzt.



III) Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle; und
- d) die Revisionsstelle.

Art. 7

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus privaten und öffentlichen Geldern sowie dem Erlös aus Vereinsaktivitäten / Dienstleistungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV) Mitgliedschaft

Art. 8

Alle Personen und Organisationen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben und/oder die Leistungen des Vereins nutzen wollen, können dem Vorstand ein Gesuch um Mitgliedschaft einreichen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung kann mit einfachem Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen und muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des positiven Entscheids des Vorstandes und (kumulativ) der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Mitglieder.

Art. 9

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet (Art. 13).

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten und den Vereinszweck zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von Tierarzneimittel einzuhalten. Das Reglement kann weitere Verpflichtungen vorsehen.

Art. 10

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern (natürliche Personen);
- b) Kollektivmitglieder;
- c) Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen; sowie
- d) Gönner, die mit freiwilligen Beiträgen den Verein unterstützen.

Einzelmitglieder sind Einzelpersonen oder Betriebe mit Tierhaltung und Tierärzte mit Nutztierpraxis.

Kollektivmitglieder sind Organisationen der Landwirtschaft, der Tierhalter, der Tierärzte und Firmen, die die Ziele des KGD unterstützen.

Fördermitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen (Firmen oder Organisationen), die sich verpflichten, einen vom Verein festgelegten jährlichen Beitrag zu leisten.

Gönner sind Einzelpersonen oder Institutionen, die freiwillig Beiträge gemäss eigenem Ermessen leisten. Sie haben keine weiteren Rechte (inkl. Stimmrechten) und Pflichten.

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle;
- b) Tod (die Erben können die Mitgliedschaft aufrechterhalten);
- c) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen nach erstmaliger Mahnung; sowie
- d) Ausschluss aus wichtigen Gründen (vgl. Art. 12).

Art 12

Wichtige Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen (Art. 11 Bst. d), werden im Reglement präzisiert (Art. VII, Sanktionen). Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Rekurs ist schriftlich und begründet dem Vorstand zuhänden der nächsten Delegiertenversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Rekursfrist beginnt mit dem Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Delegiertenversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Delegiertenversammlung erhoben und behandelt werden.

V) Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt und sind im Anhang des Reglements festgehalten. Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge jederzeit mit Wirkung auf das nächste Geschäftsjahr ändern. Er gibt die Änderungen anlässlich der Delegiertenversammlung bekannt.

Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Wer trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (vgl. Art. 10).

VI) Delegiertenversammlung

Art. 14

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins.

Die Delegiertenversammlung setzt sich nach Anzahl wie folgt zusammen:

- Delegierten der Kollektivmitglieder
- 2 Delegierte je Organisation



- Delegierten der Einzelmitglieder Tierhalter 2 Delegierter je 500 TH*
- Delegierten der Einzelmitglieder Tierärzte 2 Delegierter 25 TA*
- Gästen und weiteren Eingeladen (z.B. Referenten) gemäss Vorstand
- Fördermitglieder und Gönner werden vom Vorstand zur Delegiertenversammlung eingeladen. insgesamt 5 Delegierte

* Bis die Einzelmitglieder sich organisiert haben, werden diese Delegierten von den Vorständen der Kollektivmitglieder Swiss Beef CH, SKMV, SMP (ASR und andere) und GST, RGD, SVW ernannt.

Stimmrechte an der Delegiertenversammlung stehen nur Delegierten zu. Jeder Delegierter hat ein Stimmrecht. Eine Stellvertretung von Delegierten ist ausgeschlossen.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) Rechenschaftsablage gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft für die im Rahmen des Ressourcenprojektes erhaltenen Gelder;
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- f) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Stellungnahme zu Projekten und Anträgen auf der Tagesordnung; und
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung und Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

Die DV wird vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten, oder falls beide verhindert sind, von einem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Tagespräsidenten geleitet. Die Geschäftsstelle führt das Protokoll.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag, dem der Vorsitzende zugestimmt hat, angenommen.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, hat die Delegiertenversammlung darüber umgehend als Ordnungsantrag abzustimmen. Der Ordnungsantrag zur geheimen Abstimmung gilt als angenommen, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 19

Die Tagesordnung der jährlichen Delegiertenversammlung umfasst mindestens folgende Geschäfte

- a) Genehmigung der Traktandenliste;
- b) Wahl der Stimmenzähler;
- c) Jahresbericht;
- d) Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Budget;
- e) Information über das Tätigkeitsprogramm durch den Vorstand;
- f) Im Wahljahr die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle; und
- h) Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 20

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mit entsprechender Begründung rechtzeitig und vor Versand der Einladung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind durch diesen auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand orientiert die Mitglieder über rechtzeitig eingereichte Anträge.

Art. 21

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Anträge von einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mit entsprechender Begründung einzureichen. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten zu diesem Antrag eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.

VII) Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist für das Tätigkeitsprogramm des Vereins und die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Insbesondere auch über die Einleitung und Einstellung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und können maximal 5 Mal wiedergewählt werden. Die weiteren Bestimmungen sind im Reglement festgelegt.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er tagt auf Einladung des Präsidenten. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) Beschlüsse fassen; jedes Vorstandsmitglied kann aber eine mündliche Verhandlung (auch per Telefonkonferenz möglich) verlangen. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss ist anschliessend in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Details regelt das Reglement.

Aus einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Delegiertenversammlung entstehen keinerlei Ansprüche desselben gegenüber dem Verein.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Das Reglement kann Ausnahmen und Spezifizierungen vorsehen.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Festlegung des Tätigkeitsprogramms;
- c) Leistungsaufträge erteilen und überprüfen und Erstellen von Projektplänen;
- d) Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen und/oder Fachbeiträgen;
- e) Abschluss von Verträgen;
- f) Beschluss über die Einleitung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- g) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen;
- h) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassungen, Änderungen und Erlass von Reglementen und Führungsrichtlinien (inkl. Organisations- und Geschäftsreglement);
- i) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Jahresabschlusses sowie Finanzcontrolling;
- k) Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers (als Vorsitzender der Geschäftsstelle) gemäss den Bestimmungen des Reglements;
- l) Entscheid über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Vertretung des Vereins nach aussen;
- n) Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen; sowie
- o) alle Tätigkeiten, die nicht explizit in diesen Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art. 27

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Personen beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

VIII) Geschäftsstelle

Art 28

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geführt und ist dem Vorstand unterstellt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme; sie hat das Recht Anträge zu stellen;
- b) Vollzug der Beschlüsse und der Leistungsaufträge von der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- c) Protokollführung über die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen;
- d) Betreuung des Rechnungswesens inkl. Buchführung, Verwaltung des Vermögens, Verfassen der Jahresberichte;
- e) Personalverantwortung für die Mitglieder der Geschäftsstelle;
- f) Besorgung der Korrespondenz;
- g) Orientierung des Vorstandes über den Geschäftsgang; und
- h) Information der Mitglieder.

Die Aufgaben werden durch das Reglement präzisiert. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

IX) Revisionsstelle

Art. 29

Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle, welche die Buchführung des Vereins prüft und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und ist wiederwählbar.

X) Statutenrevision, Auflösung und Fusion

Art 30

Die Statuten können an jeder Delegiertenversammlung revidiert werden.

Jeder Antrag auf Statutenrevision muss mit der Einladung an die Mitglieder in seinem vollen Wortlaut zugestellt werden.

Die Genehmigung der Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art 31

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins sind nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung möglich.

Der Antrag zu einer solchen Delegiertenversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

An dieser Delegiertenversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen über Auflösung oder Fusion.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation durch den Vorstand.

XI) Schlussbestimmungen

Art. 32

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen entweder per Post oder per E-Mail.

Art. 33

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Vereinstätigkeit heraus entstehen.

Art. 34

Bei Widersprüchen zwischen Statuten und Reglement haben die Bestimmungen der Statuten Vorrang. Als Ergänzung dieser Statuten und des Reglements gelten subsidiär die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom [Datum] angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

[Ort und Datum]



.....
Fredi Siegrist, Präsident



.....
Ruth Sigerist, Vizepräsidentin